

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Taching a. See folgende:

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1) Die Gemeinde Taching a. See erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Gemeinde Taching a. See erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Wiederbeschaffungskosten erhoben.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Taching a.See, 15.02.2007
GEMEINDE TACHING A.SEE**



**(Hubert Schmid)
1. Bürgermeister**

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Taching a. See
(Aufwendungsersatz und Kostenersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1.) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

- aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8 2,50 €
- ab) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 3,00 €

- b) Mehrzweckfahrzeug** 1,60 €

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

- aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8 45,00 €
- ab) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 45,00 €

- b) Mehrzweckfahrzeug** 20,00 €

3.) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	20,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 €
c) eine Tauchpumpe	15,00 €
d) ein Wassersauger	25,00 €
e) ein Atemschutzgerät mit Maske	22,50 €
f) eine Motorsäge	17,50 €
g) ein Beleuchtungsgerät	12,50 €

4.) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt:

- a) soweit die Gemeinde Taching a.See Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlt Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss.
- b) soweit Buchstabe a) nicht angewendet wird, werden je Stunde erhoben
 - für den Kommandanten oder Einsatzleiter 15,00 €
 - für Feuerwehrmänner 13,00 €

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden 10,00 € je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) erhoben.